

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.



Prävention kompakt

Prävention kompakt

Auf diesen Seiten finden Sie nützliche Erklärungen von Begriffen rund um das Thema Prävention von A wie A.C.A.B. bis Z wie Zoll.



Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man in Deutschland die Pflicht für Kinder und Jugendliche, eine Schule zu besuchen. Verantwortlich für die Umsetzung sind bei minderjährigen Schülern die Eltern bzw. der Erziehungsberechtigte.

Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht

Die Schulpflicht wird von den einzelnen Bundesländern im Schulrecht bzw. Schulgesetz geregelt. Die so genannte „Vollzeitschulpflicht“ dauert je nach Bundesland neun oder zehn Schulbesuchsjahre. Das heißt: Es spielt keine Rolle, ob in dieser Zeit eine oder mehrere Klassen wiederholt werden mussten. Es kann also vorkommen, dass für einen Schüler die Vollzeitschulpflicht bereits nach der siebten Klasse endet, wenn er etwa zweimal eine Klasse wiederholen musste. Die „Berufsschulpflicht“ schließt sich an die Vollzeitschulpflicht an. Sie schreibt in der Regel den Besuch einer Berufsschule im Rahmen einer Ausbildung oder der Sekundarstufe I oder II vor. Die Berufsschulpflicht endet meist mit dem Abschluss einer Ausbildung oder mit dem zwölften Schulbesuchsjahr.

Verpflichtungen

Eltern sind dazu verpflichtet, ihr Kind an einer zugelassenen Schule ihrer Wahl anzumelden. Je nach Bundesland und Entwicklungsstand des Kindes beginnt die Schule zwischen dem fünften und achten Lebensjahr. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Kindern müssen außerdem dafür Sorge tragen, dass das Kind regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt. Bereits strafmündige Schüler müssen selbst dafür sorgen, dass sie ihrer Schulpflicht nachkommen.

Verletzung der Schulpflicht

Kommen Erziehungsberechtigte der Überwachung der Schulpflicht ihres minderjährigen Kindes nicht nach, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Je nach Bundesland kann dann ein Bußgeld oder sogar eine Freiheitsstrafe verhängt werden. Das Gleiche gilt für Jugendliche, die bereits strafmündig sind. Im Rahmen des Schulzwangs können Kinder und Jugendliche von den Behörden auch zwangsweise zur Schule gebracht werden. In schwerwiegenden Fällen von Schulpflichtverletzung kann Erziehungsberechtigten auch das Sorgerecht teilweise oder ganz entzogen werden.

Siehe auch:

Kinder- und Jugendschutz
Ordnungswidrigkeit

Zurück

© Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Cookie Einstellungen



Statistiken

Essentiell

Wir nutzen Cookies auf unserer Website, die in unserer [Datenschutzerklärung](#) beschrieben sind. Wir verwenden anonyme Statistiken, um unsere Website zu verbessern. Bitte unterstützen Sie unsere wichtige Präventionsarbeit und akzeptieren Sie alle Cookies. Vielen Dank!

Ablehnen [Alle akzeptieren](#)